

Haus- u. Grundbesitzerverein e. V.
2467 Heiligenhafen.

SATZUNG

DES HAUS- UND GRUNDBESITZERVEREIN e. V. HEILIGENHAFEN

Name und Sitz des Vereins

§ 1

Der Haus und Grundbesitzerverein e. V. Heiligenhafen, im folgenden „Verein“ genannt, hat seinen Sitz in Heiligenhafen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und Mitglied des Verbandes Schleswig-Holsteinischer Haus- und Grundeigentümergevereine e. V. in Kiel.

Aufgaben des Vereins

§ 2

1. Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinschaftlichen örtlichen Belange des Haus- und Grundeigentums wahrzunehmen. Ihm obliegt es namentlich, seine Mitglieder zu belehren, zu beraten und zu betreuen sowie allgemein das Verständnis für die Wohnungspolitik und die Aufgaben des Zentralverbandes der Haus- und Grundeigentümer zu fördern.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein insbesondere befugt:
 - a) den örtlichen Zusammenschluß aller Haus- und Grundeigentümer zu fördern,
 - b) Einrichtungen für die Betreuung und Belehrung der Haus- und Grundeigentümer zu unterhalten.

Geschäftsjahr

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Unmittelbar nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung zu erfolgen.

Mitgliedschaft

§ 4

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereiches gelegen ist. Das gleiche gilt für Ehegatten sowie für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
2. Mitglieder, sich die um die Ziele der Organisation Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.

4. Die Mitgliedschaft endigt:

- a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorsitzenden spätestens sechs Monate vor Schluß des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluß. Der Ausschluß erfolgt durch den Vereinsvorsitzenden nach Anhörung des Vorstandes bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen.
Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen.
Der Ausgeschlossene kann binnen vier Wochen beim zuständigen Verbandsvorsitzenden Beschwerde einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

Rechte der Mitglieder

§ 5

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- a) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen,
- b) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen und in diesen ihre Stimme abzugeben,
- c) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Pflichten der Mitglieder

§ 6

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) die gemeinschaftlichen Belange des deutschen Haus- und Grundeigentums wahrzunehmen und zu fördern,
- b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

Alle deutschen Haus- und Grundeigentümer haben die Pflicht, Anstand und Sitte des ehrbaren Haus- und Grundeigentums zu wahren (Standesehre).

Beiträge

§ 7

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Der Vereinsvorstand stellt eine Beitragsordnung auf. Die Beiträge werden lt. Versammlungsbeschluß festgesetzt.

Organe

§ 8

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

Der Vereinsvorstand

§ 9

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer und drei Beisitzern. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sein Stellvertreter vertritt ihn im Falle der Behinderung.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, Vorsitzender und sein Stellvertreter in einem besonderen Wahlgang.